jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2003/05/06 KUVS-989/2/2003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.2003

Rechtssatz

Erlässt die Erstinstanz unter Zugrundelegung des§ 57 Abs. 1 AVG - Gefahr in Verzug - einen Bescheid, welcher mit Vorstellung bekämpft wurde, so kommt diesem Bescheid aufschiebende Wirkung nicht zu. Erlässt die Erstinstanz innerhalb der ihr nach § 57 Abs. 2 AVG offen stehenden Zweiwochenfrist lediglich einen sogenannten Aussetzungsbescheid iSd § 38 zweiter Satz AVG, so gibt sie damit nicht zu erkennen, dass sie in der gegenständlichen Administrativangelegenheit weitere Ermittlungen durchzuführen gedenkt. Es ist nicht verfehlt, mittels Bescheides ein Administrativverfahren iSd § 38 zweiter Satz AVG auszusetzen, doch ist diesfalls die Erstinstanz darüber hinaus verpflichtet, davon unterschiedliche - andere - Ermittlungsschritte zu setzen. Dies geschah nicht, sodass der ursprüngliche Bescheid der Erstinstanz ex lege außer Kraft trat, dem Aussetzungsbescheid iSd

§ 38 AVG jedoch keine Rechtswidrigkeit anhaftet.

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinentzug, Gefahr in Verzug, Vorstellung, aufschiebende Wirkung, Aussetzungsbescheid, Ermittlungen, Administrativverfahren

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at